



Niedersächsisches Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie  
Fachgruppe SL  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

Bearbeitet von: Herrn Sauer

E-Mail:  
Peter.Sauer@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 120-99 5883

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
102.22-43 198/4

Durchwahl (0511) 120-  
5883

Hannover,  
10.12.2014

## Prüfungen im Geschäftsbereich des MS;

Entschädigung der Mitglieder des Berufsaussbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“

Ich bitte, die folgenden Regelungen zur Abnahme von Prüfungen zum o. a. Betreff in Ihrem Bereich bekanntzugeben und künftig danach zu verfahren. Darüber hinaus bitte ich um Bekanntgabe auf der Internetseite des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie:

### 1. Vorbemerkungen

Mitgliedern von Prüfungsausschüssen wird eine Entschädigung für Zeitversäumnis und die Erstattung der Reisekosten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für die in Nummer 2 genannten Prüfungen nur gewährt, wenn ihnen die zu vergütende Tätigkeit nicht im Hauptamt oder in der Hauptbeschäftigung zugewiesen worden ist und wenn sie bei Ausübung dieser Nebentätigkeit in ihrem Hauptamt oder in ihrer Hauptbeschäftigung nicht angemessen entlastet werden können.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude  
Hinrich-Wilhelm-  
Kopf-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen  
(05 11) 120-3092 Abt. Familie  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit  
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail  
Poststelle@ms.niedersachsen.de

## 2. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Prüfungsvergütung kann gewährt werden für die Abnahme von Prüfungen für

- Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen

### 2.1 Erstattung der Reisekosten

Andere Mitglieder können ebenso wie Landesbedienstete Reisekosten nach den für Bedienstete des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erhalten.

### 2.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

2.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

#### 2.2.1.1 Beurteilung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht

- bei dreistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	7,50 EUR,
- bei zweistündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	5,25 EUR,
- bei einstündiger Bearbeitungszeit je Arbeit insgesamt bis zu	3,00 EUR;

2.2.1.2 Beurteilung der praxisbezogenen Projektarbeit 45,00 EUR

2.2.1.3 Abnahme der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses

je Zeitstunde bis zu	12,00 EUR,
höchstens pro Prüfungstag	60,00 EUR.
Werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf	84,00 EUR.

2.2.2 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können – soweit kein Ersatz von anderer Stelle gewährt wird – bei einer Teilnahme an auf Veranlassung des Nieders. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie stattfindenden vorbereitenden Sitzungen oder Abschlussbesprechungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 14,00 EUR erhalten. Satz 1 ist auch für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei Sitzungen des Berufsbildungsausschusses anzuwenden.

2.2.3 Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder betreffenden Beauftragten kann für organisatorische Aufgaben vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung je Sitzungstag in Höhe von 40,00 EUR gewährt werden.


### 2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Weicht die bei einer schriftlichen Arbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Entsprechendes gilt für die Abnahme von mündlichen und praktischen Prüfungen.

2.3.2 Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen sind, kann nur Vergütung nach Nummer 2.2.1 gewährt werden, ausgenommen hiervon sind Prüfungsvorsitzende.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

  
Schroder